

---

Sektion Jagd und Fischerei

16. November 2006

### **Revision der eidgenössischen Fischereiverordnung (VBGF) vom 24. November 1993**

Die Revision tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und hat die folgenden Änderungen zur Folge:

#### **Fangverbote ab 1. Januar 2007**

Stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Fischarten werden neu ganzjährig mit einem Fangverbot belegt. Im Kanton Aargau betrifft dies die folgenden Arten:

- Bachneunauge
- Bitterling
- Nase

Gefangene Fische dieser Arten müssen sofort schonend vom Angelhaken gelöst und ins Gewässer zurückgesetzt werden. Verschluckte Angelhaken sind abzuschneiden.

#### **Sachkundenachweis ab 1. Januar 2009**

Gemäss Art. 5a der eidgenössische Fischereiverordnung (VBGF) ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Jede Person, die eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat (z.B. Sportfischerbrevet).